



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. Juli 2026

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

396. Öffentliche Bekanntmachung von Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 9 -K9- in Sundern zur Gemeindestraße S. 293; **397.** Anzeige der Firma PS Umweltdienst GmbH; Gewerbepark Grünewald 5 in 58540 Meinerzhagen; zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 295; **398.** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F." zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Anröchte, der Gemeinde Bad Sassendorf, der Gemeinde Ense, der Stadt Erwitte,

der Stadt Geseke, der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde Möhnesee, der Stadt Rüthen, der Gemeinde Welver, der Stadt Werl und der Gemeinde Wickede S. 295

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

399. Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 299; **400.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 299; **401.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 299; **402.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 299; **403.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 299; **404.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 299

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 299

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

396. Öffentliche Bekanntmachung von Straßen- und Wegeangelegenheiten, Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 9 -K9- in Sundern zur Gemeindestraße

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.07.2026
25.07.10-008

Die Kreisstraße (K) 9

- von Stat. 1,900 nach 1,980 (Länge 0,080 km) zwischen NK4713013 und NK4713014 (K 9/1)
- von Stat. 0,000 nach 0,190 (Länge 0,190 km) zwischen NK4713014 und NK4713033 (K 9/2)
- von Stat. 0,000 nach 0,140 (Länge 0,140 km) zwischen NK4713033 und NK4713037 (K 9/3)
- von Stat. 0,000 nach 0,230 (Länge 0,230 km) zwischen NK4713037 und NK4713014 (K 9/4)

auf dem Gebiet der Stadt Sundern endet in der Ortslage Wildewiese.

Die Voraussetzungen als Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, welche für Kreisstraßen gem. § 3 Abs. 3 StrWG NRW erforderlich sind, sind für die K 9 in der Ortslage Wildewiese nicht gegeben.

Sie hat im Wesentlichen nur noch innerörtliche Erschließungsfunktion und wird daher zur Gemeindestraße abgestuft.

Gemäß § 8 Abs.1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) wird hiermit o. g. Teilstrecke der Kreisstraße zur Gemeindestraße in die Straßenbaulast der Gemeinde Sundern zum 01.09.2026 abgestuft.

Die Umstufung wird zum 01.09.2026 wirksam.

Ein Kartenauszug ist als Anlage 1 beigelegt. -> **s. S. 294**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

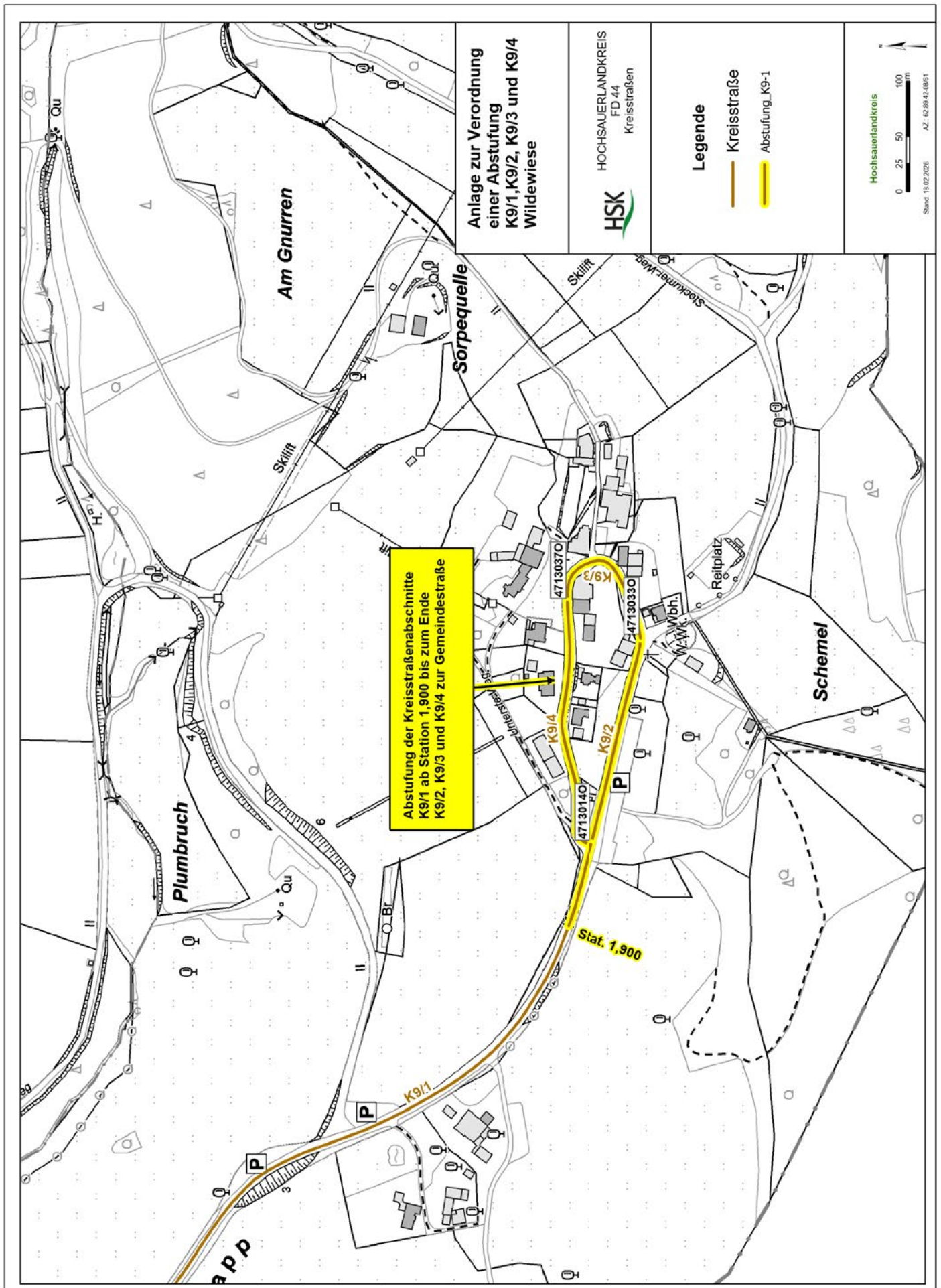
Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. Wiener

(674)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 293



**397. Anzeige der Firma PS Umweltdienst GmbH;
Gewerbepark Grünewald 5 in 58540 Meinerzhagen;
zur störfallrelevanten Änderung
einer genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 15.07.2026
900-9992374-0001/AAA-0010

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma PS Umweltdienst GmbH hat mit Datum vom 18.02.2026 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: eine Anlage zum Lagern und zur Behandlung (insb. Verdampfen) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) auf ihrem Grundstück in 58540 Meinerzhagen, Gewerbepark Grünewald 5; Gemarkung Valbert, Flur 36, Flurstücke 346 und 386 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen die Erhöhung des Löschwasserrückhaltevolumens durch Errichtung eines zusätzlichen Behälters.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Hofmann

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 295

**398. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
"Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunter-
richtliche Ganztags- und Betreuungsangebote
im Primarbereich zur Erfüllung des
Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F."
zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde
Anröchte, der Gemeinde Bad Sassendorf, der
Gemeinde Ense, der Stadt Erwitte, der Stadt
Geseke, der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde
Möhnesee, der Stadt Rüthen, der Gemeinde
Welter, der Stadt Werl und der Gemeinde Wickede**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.07.2026
31.04.11.01-016

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**„Angebote offener Ganztagschulen sowie
außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungs-
angebote im Primarbereich zur Erfüllung des
Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F.“**

zwischen dem Kreis Soest
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden: Kreis –

und

der Gemeinde Anröchte,
vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Bad Sassendorf,
vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Ense,
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Erwitte,
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Geseke,
vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Lippetal,
vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Möhnesee,
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Rüthen,
vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Welter,
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Werl,
vertreten durch den Bürgermeister

der Gemeinde Wickede,
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden: Gemeinden –

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 (BGBl. 2021 I, 4602) hat der Bund einen stufenweise aufwachsenden Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder geschaffen. Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klasse besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Trotz gegenteiliger Ankündigung im Koalitionsvertrag verzichtet das Land Nordrhein-Westfalen bislang auf eine gesetzliche Umsetzung und beschränkt sich auf Regelungen im Erlasswege (Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags-

und Betreuungsangebote im Primärbereich“ (https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer_erlass_ogs_240702.pdf). Damit überlässt es der kommunalen Ebene die praktische Bewältigung zahlreicher Umsetzungsfragen. Denn nach Auffassung der Landesregierung richtet sich die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. i. V. m. §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser sei demnach verpflichtet, Plätze für die anspruchsberechtigten Kinder in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten, soweit anspruchserfüllende Angebote an (offenen Ganztags-)Schulen nicht zur Verfügung stehen.

Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nicht geteilt. Insbesondere die Frage, ob die bundesgesetzliche Schaffung des Rechtsanspruchs von den Gesetzgebungskompetenzen des Bundes gedeckt ist und ob es ohne explizite (nach Schaffung des Rechtsanspruchs erfolgte) landesgesetzliche Zuweisungsnorm eine wirksame Übertragung der Aufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt, ist rechtlich umstritten und dürfte einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um nachteilige Auswirkungen dieser – nicht von den Kommunen zu verantwortenden – Rechtslage für Kinder und ihre Familien soweit wie möglich zu vermeiden, sehen sich die Kreise und Gemeinden gehalten mit der vorliegenden Vereinbarung die ihnen möglichen pragmatischen Absprachen zur Umsetzung des Anspruchs zu treffen.

In diesem Sinne wird die nachfolgende Vereinbarung – allein aus Gründen der Lesbarkeit – auf Grundlage der von der Landesregierung vertretenen Rechtsauffassung formuliert. Die Vereinbarung steht jedoch ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer abweichenden Entscheidung eines Gerichts aufgrund des Ausgangs entsprechender gerichtlicher Verfahren, die seitens nordrhein-westfälischer Kommunen noch gegenüber dem Land eingeleitet werden könnten.

Gemäß der Regelung in § 1a Abs. 1 AG-KJHG, auf die das Land seine Rechtsauffassung u. a. stützt, sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise. Nach § 1a Abs. 3 AG-KJHG können kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben sind in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 SGB VIII entsprechend.

In der Rechtspraxis der letzten Jahrzehnte haben die Kommunen als Schulträger die Angebote des offenen Ganztags (OGS) eingerichtet und betrieben. An dieser Aufgabenteilung soll sich nach Auffassung des Landes, die die Vereinbarungspartner insoweit teilen, nichts ändern. Da der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bei Wahrnehmung eines Angebots der OGS als erfüllt gilt und die Zuständigkeit des Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Städte/Gemeinden als Schulträger auseinanderfallen, bedarf es gemeinsamer Absprachen und einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Städten/Gemeinden,

die nicht selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, aber Schulträger sind sowie dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sinn dieser Vereinbarung ist es deswegen, den Rahmen dieser Zusammenarbeit zu gestalten.

§ 1 Anspruchserfüllung im Rahmen des offenen Ganztags

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sinnvoll ist, das bestehende Angebot an OGS-Plätzen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (im Folgenden: Angebote der ganztägigen Betreuung) so zu erweitern und aufrechtzuerhalten, dass der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. durch die Inanspruchnahme dieser erfüllt werden kann.

Die Gemeinden verpflichten sich, die Aufgabe der Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. für den Kreis durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)).

Die Gewährleistungsverantwortung bleibt bei dem Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Sollte der Kreis einen Bundes- und/oder Landeszuschuss für die Wahrnehmung der Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder erhalten, die durch die Gemeinden erfüllt wird, so hat die jeweilige Gemeinde insoweit einen Anspruch auf Weiterleitung des Zuschusses, soweit dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen zulässig ist.

(3) Die Gemeinden verpflichten sich, im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit insbesondere mit Blick auf den zu leistenden kommunalen Eigenanteil, alle Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, finanzielle Unterstützung für die Aufgabe der ganztägigen Betreuung der Kinder durch den Bund und das Land zu erhalten. Dies betrifft insbesondere eine Förderung nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ des Landes NRW (BASS 11-02 Nr. 55) und entsprechenden Folgevorschriften.

§ 2 Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung/-sicherung

(1) Der Kreis ist nach § 80 SGB VIII verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung durchzuführen. Die Gemeinden sind nach § 80 SchulG verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung durchzuführen. Entsprechend der Aufgabendurchführung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 durch die Gemeinden umfasst diese auch die Bedarfsplanung für die Angebote der ganztägigen Betreuung der Kinder. Die Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den Gemeinden aufeinander abzustimmen. In gemeinsamen Planungsgesprächen werden die Platzressourcen und die prognostischen Bedarfe erörtert.

(2) Auch im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Angeboten der ganztä-

gigen Betreuung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer konstruktiven Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung. Für den Rahmen der Zusammenarbeit gibt es keine förmlichen Vorgaben.

§ 3 Finanzierung

Abweichend von § 23 Abs. 4 GkG NRW wird von der Regelung einer an die Gemeinde zu leistenden Entschädigung zur Deckung der entstehenden Kosten abgesehen.

Denn die Vereinbarung dient gerade auch dem Zweck, dass jede Gemeinde die in ihrem Gebiet entstehenden Kosten selber trägt und eine ansonsten erforderliche Berücksichtigung in der von den Gemeinden zu zahlenden Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW unterbleibt.

§ 4 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Ansprüche gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. bestehen gegenüber dem Kreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und werden gegebenenfalls gerichtlich dem Kreis gegenüber geltend gemacht.
- (2) Sofern in einem gerichtlichen Verfahren entschieden wird, dass eine weitergehende Verpflichtung des Kreises besteht, stellt die jeweilige Gemeinde entsprechend der in § 1 Abs. 1 Satz 2 übernommenen Pflichten den Kreis im Innenverhältnis von ihrer Erfüllung frei und erstattet ihm etwaige im Außenverhältnis entstehende Kosten (z. B. Schadenersatz und Verfahrenskosten). Reichen hingegen die in § 2 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Planungsgrundlagen der Jugendhilfe zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs nicht aus, so haftet dafür der Kreis. Die Gemeinden und der Kreis arbeiten intensiv an einer kurzfristigen Lösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs im Einzelfall zusammen.
- (3) Der Kreis wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde führen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis alle für das Verfahren erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt unter den Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 ab dem 01.08.2026 unbefristet. Ihr Inkrafttreten unterliegt der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Bezirksregierung oder ihrer Fiktion nach § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW; die schriftliche Auskunft der Bezirksregierung, dass es einer solchen Genehmigung nicht bedarf, steht der Genehmigung insoweit gleich. Die Vereinbarung unterliegt der auflösenden Bedingung einer gerichtlichen Entscheidung, nach der die Verfassungswidrigkeit des § 24 Abs. 4 SGB VIII, das Fehlen einer landesrechtlichen Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sonst festgestellt wird, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Erfüllung des Anspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sind.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigung einer Gemeinde ist an den Kreis, die Kündigung des Kreises an sämtliche Gemeinden zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt ein oder zwei Jahr/e zum

Ende des Schuljahres (31.07.). Die Kündigung einer Vereinbarungspartei bewirkt die Beendigung der Vereinbarung gegenüber allen Vereinbarungsparteien.

- (3) Sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch den Bund oder das Land verändert werden, werden Kreis und Gemeinden rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen, um diese Vereinbarung in der notwendigen Weise anzupassen

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vereinbarungsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, deren Wirkungen und wirtschaftliche Zielsetzung dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck am nächsten kommen.

Soest, den 20.05.2026

Für den Kreis Soest

gez. Frieling
Landrat

gez. Kudella
Dezernent Jugend, Bildung und Soziales

Anröchte, den 20.05.2026

Für die Gemeinde Anröchte

gez. Schmidt
Bürgermeister

gez. Falkenau

Bad Sassendorf, den 03.06.2026

Für die Gemeinde Bad Sassendorf

gez. Dahlhoff
Bürgermeister

gez. Becker

Ense, den 02.06.2026

Für die Gemeinde Ense

gez. Busemann
Bürgermeister

gez. Schröder

Erwitte, den 20.05.2026

Für die Stadt Erwitte

gez. Hennebühl
Bürgermeister

gez. Linnebur

Geseke, den 20.05.2026

Für die Stadt Geseke

Gez. van der Velden
Bürgermeister

gez. Heber

Lippetal, den 20.05.2026

Für die Gemeinde Lippetal

Gez. Nillies
Bürgermeister

gez. Grabenschröer

Möhnesee, den 20.05.2026

Für die Gemeinde Möhnesee

gez. Blesken
Bürgermeister

gez. Koch

Rüthen, den 20.05.2026

Für die Stadt Rüthen

gez. Weiken
Bürgermeister

gez. Betten

Wolver, den 20.05.2026

Für die Gemeinde Wolver

gez. Garzen
Bürgermeister

gez. Kötter

Werl, den 20.05.2026

Für die Stadt Werl

gez. Höbrink
Bürgermeister

gez. Bogdahn

Wickede, den 25.06.2026

Für die Gemeinde Wickede

gez. Heine
Bürgermeister

gez. Modler

Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.07.2026
31.04.11.01-016

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F." zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Anröchte, der Gemeinde Bad Sassendorf, der Gemeinde Ense, der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde Möhnesee, der Stadt Rüthen, der Gemeinde Wolver, der Stadt Werl und der Gemeinde Wickede wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15.07.2026
31.04.11.01-016

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Angebote offener Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F." zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Anröchte, der Gemeinde Bad Sassendorf, der Gemeinde Ense, der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Gemeinde Lippetal, der Gemeinde Möhnesee, der Stadt Rüthen, der Gemeinde Wolver, der Stadt Werl und der Gemeinde Wickede und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag
(König) (LS)

(1597)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 295



399. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE85 4305 0001 0300 0236 37 und DE61 4305 0001 0300 1026 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE85 4305 0001 0300 0236 37 und DE61 4305 0001 0300 1026 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26.10.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

Sch 56/26

Bochum, 09.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 299

400. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE81 4305 0001 0327 6194 33 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE81 4305 0001 0327 6194 33 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 26.10.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 57/26

Bochum, 09.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 299

401. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19.03.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 0001 0318 0208 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE97 4305 0001 0318 0208 98 wird für kraftlos erklärt.

K 29/26

Bochum, 06.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 299

402. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 19.03.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0336 0726 24 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE74 4305 0001 0336 0726 24 wird für kraftlos erklärt.

F 30/26

Bochum, 06.07.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 299

403. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304759376 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 08.07.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 299

404. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306621137 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14.07.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 299



Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kulturbrauerei Eickel e. V.“ eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4428, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Franzpeter Bielefeld, Lessingstr. 19 F, 44652 Herne

Prof. Dr. Volker Eichener, Kastanienallee 23, 44652 Herne
(35)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.